

Pistolclub Homrig 5304 Endingen



STATUTEN

Stand Februar 2016

STATUTEN

I. Zweck

Art. 1

Der Pistolensclub HOMRIG, gegründet im Jahre 1978 unter dem Namen „Pistolensclub HOMRIG“ mit Sitz in Endingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit mit der Faustfeuerwaffe im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Club die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Club gehört dem Bezirksschiessverband Zurzach an, ist Mitglied der Aargauischen Kantonschützengesellschaft (AKSG) und des Schweizerischen Schützenvereins (SSV). Damit gehört er auch der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche welche am 1. Januar das 15. Altersjahr angetreten haben oder älter sind, können Mitglieder des Clubs werden. Über die Aufnahme von in der Schweiz wohnhaften Ausländern entscheidet die Militärverwaltung des Kt. Aargau.

Art.3

Die **Anmeldung zum Eintritt** hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme gemäss Antrag des Vorstandes wird durch die GV getätigt. Dem Abgewiesenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht an die Militärverwaltung des Kt. Aargau. Vorbehalten bleibt Art. 2 hievore in Bezug auf Ausländer.

Art. 4

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem **Ansehen des Clubs zuwiderhandeln**, sich durch den Club, den Vorstand, den vom Vertreter der kantonalen Schiesskommission getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, widersetzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 (acht) Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter der Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 5

Austrittserklärungen sind beim Vorstand schriftlich vor Jahresende einzureichen, ansonsten die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr besteht. Austretende Mitglieder verlieren auf den Zeitpunkt ihres Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen, wie auch auf jegliche Auszahlungen des Clubs.

Art. 6

Aktiv-Mitglieder des Clubs zahlen einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag und haben jederzeit Zutritt zu den Clubversammlungen und den Clubanlässen.

Lizenzwesen: Für Schiessanlässe welche den Regeln des SSV unterstellt sind, ist eine Lizenz notwendig. Die Lizenz gilt für ein Jahr. Die Gebühr für die Jahreslizenz wird separat erhoben.

Aktiv-Mitglieder sind berechtigt, an clubinternen Schiessanlässen, an Schiessanlässen welche nicht an eine Lizenz gebunden sind, und an den freiwilligen Übungen teilzunehmen.

Vorstand- Frei- und Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

Jugendliche Aktivmitglieder sind bis zur Erreichung des 18. Altersjahres vom Jahresbeitrag befreit. Die Lizenzgebühr für Schiessanlässe gemäss SSV ist separat zu entrichten.

Art. 7

Die **Passivmitglieder** zahlen einen von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag. Passiv-Mitglieder nehmen grundsätzlich **nicht** am Schiessbetrieb oder den Übungen teil. Ausgenommen ist die Teilnahme am Eidg. Feldschiessen und Obligatorische Bundesübung.

Art. 8

Aktivmitglieder können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu **Freimitgliedern** ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge mehr, haben aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9

Zu **Ehrenmitglieder** können von der GV auf Antrag des Vorstandes oder mindestens zweier Mitglieder, Personen ernannt werden, welche sich um den Club oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11

11.1. Die **ordentliche Generalversammlung** (ord GV) findet in der Regel im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktive und Passive, Bussen etc.
- Festsetzung des Kompetenzkredites des Vorstandes
- Entscheidung über die Durchführung besonderer Schiessanlässe, Teilnahme an Wettschiessen etc.
- Bekanntgabe und Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung eventueller Beiträge an die Mitglieder
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

11.2. **Ausserordentliche Generalversammlungen** (ao GV) können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern.
- b) Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder (mindestens aber 5 Mitglieder) unter Nennung des Grundes

Die Einladung muss dann innerhalb Monatsfrist erfolgen.

11.3. Jede **Generalversammlung ist beschlussfähig**, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Brief oder Zirkular, mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert drei Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

- 11.4. Jugendliche Aktive welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind an den Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht liegt beim Inhaber der elterlichen Gewalt.
- 11.5. Die **Abstimmungen** geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- 11.6. Zur Behandlung laufender Geschäfte, z.B. Organisation von Anlässen, werden je nach Bedürfnis vom Vorstand vor deren Abhaltung Mitgliederversammlungen einberufen.

Art.12

Der **Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren** gewählt und besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Schützenmeisters selbst.

Art. 13

Die zwei **Revisoren werden auf die Dauer von vier Jahren** gewählt.

Art. 14

Jedes Mitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

IV. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15

15.1. Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Schützenmeister und Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Munition- und Materialverwalter
- Event. 1-2 Beisitzer (Ersatzmann)

15.2. Ein Mitglied kann gleichzeitig mehrere Vorstandsfunktionen bekleiden. Der Vorstand übernimmt die volle **Verantwortung** für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übrigen Verbände
- Mitgliedermutationen
- Festsetzung des Schiessplanes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Art. 16

16.1. Der Präsident:

Er vertritt den Club nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ord. GV erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

16.2. Der Schützenmeister:

Er ist zugleich Vizepräsident. Er leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials in Zusammenarbeit mit dem Materialverwalter, die Überwachung der Standblatfführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten und dem Aktuar mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes. Ihm ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen. Er ist verpflichtet den vorgeschriebenen Schützenmeisterkurs zu besuchen und während mindestens 4 Jahren als Schützenmeister zu amten.

16.3. Der Aktuar:

Er ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter.

16.4. Der Kassier:

Er verwaltet die Finanzen des Clubs. Er legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Clubs nicht bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten zusammen im Rechnungswesen.

16.5. Der Munitions- und Materialverwalter:

Er besorgt in der Regel den Ankauf und die Verteilung der Munition, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Clubmaterials und der Clubauszeichnungen und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der GV zu unterbreiten ist.

16.6. Der Beisitzer:

Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 17

Jedes einzelne **Vorstandsmitglied** ist dem Club gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut **voll verantwortlich** und haftbar.

Art. 18

Der **Vorstand ist beschlussfähig**, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 19

Die **Revisoren** sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der **Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten**.

V. Clubtätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 20

Für den **Schiessbetrieb** sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst, die Vorschriften des SSV, der AKSG massgebend. Schiessübungen dürfen nur unter Aufsicht eines ausgebildeten Schützenmeister abgehalten werden.

Art. 21

Nachlässige Handhabung der Waffe, Zielübung, Laden und Entladen hinter den Schiessenden, sind streng verboten. Es darf nur vor den Scheiben geladen werden. Massnahmen zum Schutz des Publikums, absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

Art. 22

Nach **Beendigung des Schiessens** hat jedes Mitglied unaufgefordert sich einer Waffenkontrolle zu unterziehen. Wer sich der Waffenkontrolle nicht unterzieht haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 23

Es wird allen **Schützen zur Pflicht** gemacht, die Waffe unter Beachtung vorgenannter Weisungen vorsichtig zu handhaben. Zuwiderhandelnde haften für allfällige Schäden.

Art. 24

Es müssen genügend **Möglichkeiten** für die Absolvierung der **Bundesübungen** und möglichst viele Trainingsmöglichkeiten organisiert werden.

Art. 25

Für clubinterne **Wettkämpfe** (z.B. Clubmeisterschaften) werden die notwendigen **Reglemente vom Vorstand aufgestellt** und der GV zur Genehmigung vorgeschlagen.

Art. 26

Der Vorstand organisiert auch den gemeinsamen Besuch von grösseren Anlässen (Kantonale- oder Eidg. Schützenfeste).

Art. 27

Der Club kann auch selber grösserer Schiessanlässe durchführen.

Art. 28

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfälle versichert.

Art. 29

Falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt oder Schiessbericht werden strafrechtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

Art. 30

Das **Rechnungsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Art. 31

Die **Einnahmen** sind:

- d) Mitgliederbeiträge
- e) Einnahmen aus Schiessanlässen
- f) Zinsen, Schenkungen, Spenden
- g) Bundesbeiträge
- h) Gewinn aus Munitionsverkauf
- i) Diverses

Art. 32

Der **Jahresbeitrag** wird fällig mit dem Beginn der Schiesstätigkeit und wird jeweils durch die GV festgelegt.

Art. 33

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Clubkasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die GV zuständig.

Art. 34

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VII. Allgemeine Schlussbestimmungen

Art. 35

Sämtliche **Schiessübungen** und Versammlungen sind durch Brief, Zirkulare oder Anschlag in der 25/50M-Anlage der RSA Homrig in Endingen, bekannt zu machen.

Art. 36

Eine **Revision der Statuten** kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 37

Die Mitglieder sind für das ihnen durch den Verein anvertraute Gut (Waffen, Material etc.) persönlich haftbar.

Art. 38

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 200.00 pro Fall.

Art. 39

Die Auflösung des Clubs kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter fünfzehn (15) Personen gesunken ist oder durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitgliederstimmen.

Allfällig übrig bleibendes Clubeigentum ist dem Gemeinderat Endingen zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Pistolensclubs in Endingen. Dieser hat den in Art. 1 umschriebenen Zweck zu erfüllen und muss Mitglied der Aarg. Kantonschützengesellschaft (AKSG) sein.

Art. 40

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Februar 2016 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Militärverwaltung des Kt. Aargau in Kraft.

5304 Endingen, Februar 2016

Pistolensclub Homrig

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Paul Spuler

.....
Fritz Flügel

Genehmigt durch den Aarg. Schiesssportverband

.....
Ort/Datum

.....
Präsident

Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

.....
Ort/Datum

.....
Der Abteilungsleiter

Inhaltverzeichnis:

	Seite
I. Zweck	
Art. 1 Zweck/Zugehörigkeit	1
II. Mitgliedschaft	
Art. 2 Mitgliederaufnahme	1
Art. 3 Anmeldung zum Eintritt	1
Art. 4 Ausschluss	1
Art. 5 Austrittserklärungen	2
Art. 6 Mitgliederbeitrag	2
Art. 7 Mitgliederbeitrag Passivmitglieder	2
Art. 8 Mitgliederbeitrag Freimitglieder	2
Art. 9 Mitgliederbeitrag Ehrenmitglieder	2
III. Organisation	
Art. 10 Organe	3
Art. 11 Generalversammlung	3
11.1. ordentliche GV	3
11.2. ausserordentliche GV	3
11.3. Beschlussfähigkeit GV	3
11.4. Jugendliche Aktive /Stimmrecht	4
11.5. Abstimmungen	4
11.6. Mitgliederversammlung	4
Art. 12 Vorstand	4
Art. 13 Rechnungsrevisoren	4
Art. 14 Wahlpflicht	4
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	
Art. 15 Vorstand	4
15.1. Zusammensetzung	4
15.2. Verantwortung	4
Art. 16 Pflichtenheft	5
16.1. Präsident	5
16.2. Schützenmeister	5
16.3. Aktuar	5
16.4. Kassier	5
16.5. Munition- und Materialverwalter	5
16.6. Beisitzer	5
Art. 17 Verantwortung Vorstand	5
Art. 18 Beschlussfähigkeit Vorstand	6
Art. 19 Revisoren/-Bericht	6
V. Clubtätigkeit und Schiessbetriebe	
Art. 20 Schiessbetrieb	6
Art. 21 Nachlässige Handhabung	6
Art. 22 Waffenkontrolle	6
Art. 23 Haftung für Schäden	6
Art. 24 Trainingsmöglichkeiten	6
Art. 25 Clubmeisterschaften	6
Art. 26 Besuch von Schiessanlässen	7
Art. 27 Durchführung von Schiessanlässen	7
Art. 28 Unfallversicherung	7
Art. 29 Strafrechtliche Verfolgung	7
VI. Finanzielles	
Art. 30 Rechnungsjahr	7
Art. 31 Einnahmen	7
Art. 32 Jahresbeitrag	7
Art. 33 Beiträge aus der Clubkasse	7
Art. 34 Haftung für Verpflichtungen	7
VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen	
Art. 35 Publikationen	7
Art. 36 Revision der Statuten	8
Art. 37 Haftung für anvertrautes Gut	8
Art. 38 Ausgabenkompetenz Vorstand	8
Art. 39 Auflösung des Vereins	8
Art. 40 Genehmigung der Statuten	8